

(2) Für die sachgemäße Organisation der Altölsammlung und -ablieferung in den Betrieben sind von den Leitern der Betriebe die verantwortlichen Beauftragten für Schmierstechnik einzusetzen. Betriebe und Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Anordnung vom 1. September 1967 über die Organisation der Schmierstechnik (GBl. II Nr. 87 S. 649) haben hierfür befähigte Mitarbeiter verantwortlich einzusetzen. Die fachliche Anleitung der Beauftragten erfolgt durch das Bilanzorgan VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, jährlich über ihre Fondsträger dem bilanzierenden Organ (VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt) den Verbleib bzw. die Rückführung der angefallenen Altöle im Verhältnis zur eingesetzten Frischölmenge nachzuweisen. Der Nachweis ist getrennt für Motoren- und Industriealtöle zu erbringen.

(4) Der VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt, der VEB Minol und die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, Kontrollen im Rahmen der Planungs- und Bilanzierungstätigkeit durchzuführen.

(5) Altöle sind einer maximalen volkswirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet, vernichtet bzw. verkippt werden.

#### §4

(1) Der VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt ist verantwortlich

- für das gewerbsmäßige Regenerieren von Motorenaltölen für Direktlieferer,
- für das sonstige Regenerieren von Motorenaltölen und
- für die volkswirtschaftliche Wiederverwendung des Regenerate.

(2) Das gewerbsmäßige Aufarbeiten von Industriealtölen bedarf der Genehmigung durch den VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt und ist nur zulässig, wenn die aufgearbeiteten öle den Forderungen gültiger Standards entsprechen und einem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck zugeführt werden.

(3) Die Regenerierung von Industriealtölen für den Eigenbedarf ist zulässig, wenn das Regenerat den technischen Forderungen entspricht und dem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zugeführt wird. Die Regenerierung bedarf der Genehmigung durch den VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt.

(4) Der VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt erteilt Negativatteste für die schadlose Beseitigung von Altölen. Einzelheiten regelt ein Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung.

(5) Bisher erteilte Zulassungen zum gewerbsmäßigen Aufarbeiten von Motoren- und Industriealtölen werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung unwirksam.

#### II.

##### Abliefern, Erfassen und Aufarbeiten von Motorenaltölen

#### §5

(1) Motorenaltöle sind getrennt von Industriealtölen zu sammeln und abzuliefern.

(2) Motorenaltöle der verschiedenen Sorten können untereinander vermischt werden.

(3) Für das Erfassen von Motorenaltölen sowie deren Zuführung an die Regenerierwerke ist der VEB Minol verantwortlich.

#### §6

(1) Motorenaltöle sind grundsätzlich beim VEB Minol abzuliefern. Für die Art der Ablieferung werden im Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung Regelungen getroffen.

(2) Vereinbarungen über den direkten Transport von Motorenaltölen an den VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt können mit bestimmten Ablieferern gesondert getroffen werden.

(3) Für Motorenaltöle wird eine Vergütung entsprechend der geltenden Preisanordnung gezahlt. Die in den Altölen durch den Gebrauch entstandenen Schlamm- und Wasseranteile werden vom VEB Minol von der Vergütung in Abzug gebracht.

(4) Nicht qualitätsgerecht angebotene Motorenaltöle gelten als Industriealtöle und werden vom VEB Minol entsprechend vergütet. Die Qualitätsanforderungen werden in dem Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung festgelegt.

#### §7

(1) Den in den Betrieben mit der Sammlung von Motorenaltölen beauftragten Kollektiven oder Werkträgern ist ein Betrag von mindestens 60 M je 1 000 kg zu zahlen, wenn die Motorenaltöle qualitätsgerecht gesammelt sind. Der Betrag ist durch den ablieferungspflichtigen Betrieb aus der im § 6 Abs. 3 genannten Vergütung zu zahlen.

(2) Der Betrag gemäß Abs. 1 ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er gehört nicht zum Durchschnittslohn.

#### III.

##### Abliefern, Erfassen und Aufarbeiten von Industriealtölen

#### §8

(1) Für die volkswirtschaftliche Verwertung von Industriealtölen ist der VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt verantwortlich.

(2) Industriealtöle sind entsprechend dem Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung von abliefernden Betrieben direkt dem VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt zuzuführen.

(3) Vergütungen für abgelieferte Industriealtöle erfolgen auf der Grundlage der hierfür geltenden Preisanordnung.

#### IV.

##### Schlußbestimmungen

#### §9

##### Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 oder § 3 Absätze 3 und 5 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden